

**Satzung
des
Sielverbandes Moorwerder**

vom 26. Februar 1997, Änderung vom 30. Januar 2002

**§ 1
Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Sielverband Moorwerder“. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 - Wasserverbandsgesetz - WVG - (Bundesgesetzblatt I Seite 405) und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (HmBAGWVG) vom 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213); als solcher ist er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

(WVG §§ 1,3,6)

**I. Abschnitt:
Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau**

**§ 2
Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke. Erbbauberechtigte sind anstelle der Eigentümer Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder werden mit vollständigem Namen und Adressen in einem Mitgliederverzeichnis geführt, das vom Vorstand geführt und verwahrt wird. Das Mitgliederverzeichnis ist ständig zu aktualisieren.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, Veränderungen der Eigentumsverhältnisse des die Mitgliedschaft vermittelnden Flurstücks oder sonstige Änderungen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, dem Vorstandsvorsteher unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(WVG §§ 4, 6)

**§ 3
Aufgabe, Verbandsgebiet, Unternehmen, Plan**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Gebiet Grundstücke zu be- und entwässern.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband das Verbandsgebiet mit ausreichenden Ent- und Bewässerungsanlagen zu versehen und für die Unterhaltung, Erneuerung und Bedienung der angeschlossenen Anlagen Sorge zu tragen.

(3) Der Verband hat das im Moorwerder Hauptdeich befindliche Schöpfwerk mit Deichsiel sowie das im Moorwerder Hauptdeich zwischen Osterdeich und der Stackmeisterei Bunthaus vorhandene Deichsiel gemäß schriftlicher Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu betreiben, zu warten und den Moorwerder Schleusengraben sowie die Hauptentwässerungsgräben instand zu halten.

(4) Die zu dem Verband gehörenden Flurstücke (Verbandsgebiet) und die der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen (Unternehmen des Verbandes) sind aus einem Plan ersichtlich, den der Vorstand verwahrt. Eine aktuelle Zweitausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(5) Der Verband darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichten, ergänzen oder ändern.

(WVG §§ 2, 5, 6, 47)

§ 4

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder haben die für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie haben ihre Grundstücke zwecks Vorbereitung und Ausführung dieser Maßnahmen durch Dritte betreten zu lassen, soweit diese dazu vom Verband berufen sind.

(2) Der Verband ist - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - berechtigt, die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (Steine, Rasen, Buschwerk usw.) den Grundstücken der Mitglieder zu entnehmen.

(3) Zäune, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind von dem jeweiligen Eigentümer so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(4) Auf der südlichen Seite der Moorwerder Wettern halten die Grundeigentümer einen 4,0 m breiten Streifen (von der Böschungsoberkante gemessen) von der Bebauung und Bepflanzung für Instandhaltungsarbeiten mit Geräten frei.

(5) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht schon durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

(6) Für den Ausgleich von Vermögensnachteilen durch die Benutzung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten die §§ 36 bis 39 WVG.

(WVG §§ 33 bis 39)

§ 5

Schaubeauftragte, Grabenschau, Schaubuch

(1) Zur Durchführung der Grabenschau wählt die Verbandsversammlung mindestens zwei Schaubeauftragte jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die zu schauenden Anlagen des Verbandes werden von den Schaubeauftragten einvernehmlich bestimmt, wobei die im Plan bezeichneten Moorwerder-Wettern und Moorwerder-Schleusengraben mindestens einmal im Jahr zu schauen sind. Der Vorstand oder die Schaubeauftragten können weitere Schauen anordnen.

(3) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 25 bekannt mit der Aufforderung, die Gräben ordnungsgemäß zu räumen. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die zuständige Wasserbehörde und sonstige durch den Verband zu Beteiligende mindestens zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung an der Schau teilzunehmen.

(4) Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Beauftragter ist Schauführer.

(5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Grabenschau im Einvernehmen mit den Schaubeauftragten schriftlich auf; die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in einem Schaubuch zu sammeln, das vom Verbandsvorsteher geführt wird.

(6) Der Verbandsvorsteher veranlaßt die Beseitigung der festgestellten Mängel. Er vermerkt die Beseitigung der Mängel im Schaubuch.

(7) Wird im Zusammenhang mit der Beseitigung festgestellter Mängel eine Nachschau durchgeführt, hat das für die Mängel verantwortliche Mitglied zur Abdeckung der Kosten der Nachschau einen Sonderbeitrag (Nachschaubeitrag) zu leisten, dessen Höhe der Vorstand allgemein festsetzt.

(WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Vorstand und eine Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung).

(WVG § 46)

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, von denen einer zum Stellvertreter des Vorstehers zu wählen ist. Für die Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Der Vorsteher kann für die Wahrnehmung seines Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(WVG § 52)

§ 8 **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher beraumt die Wahl des Vorstands frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes an.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl, es sei denn, alle anwesenden Stimmberechtigten stimmen einer offenen Wahl zu. Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (3) Für die Vorstandswahl hat die Verbandsversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte zu bestellen.
- (4) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist mit genauer Angabe der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen in der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung festzuhalten.

(WVG § 53)

§ 9 **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats, jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Amtszeit eines neuen Vorstandes beginnt.
- (2) Wenn ein gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Sind beide Stellvertreter bereits nachgerückt, ist ein neuer Vorstand nach Maßgabe der §§ 7 und 8 zu wählen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist über alle Personen- oder Ämterwechsel im Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(WVG § 53)

§ 10 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er leitet den Verband und hat über alle Geschäfte des Verbandes zu entscheiden, zu denen nicht durch Gesetz oder die Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsteher berufen ist. Er hat insbesondere

- den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzuschlagen.

(WVG § 54)

§ 11

Geschäfte des Vorstehers, gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes sowie diejenigen, zu denen er durch das Wasserverbandsgesetz, das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder die Satzung berufen ist. Er ist befugt, ohne Befassung des Vorstandes Geschäfte für den Verband mit einem Wert bis zu 500 Euro im Einzelfall zu tätigen, wenn ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung nicht sachdienlich ist; er hat dem Vorstand über solche Geschäfte nachträglich zu berichten. Der Vorstand kann dem Vorsteher die Befugnis nach Satz 2 mit Mehrheitsbeschluß ganz oder teilweise entziehen.

(2) Der Vorsteher ist allein zur Vertretung des Verbandes in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich befugt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Form der Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, ist § 55 WVG zu beachten.

(WVG § 55)

§ 12

Sitzungen des Vorstandes, Beschlüsse

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher oder dem Stellvertreter mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder sie bereits einmal wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden ist, wenn darauf in der Ladung hingewiesen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor zugestimmt haben.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 56)

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat sie

1. den Vorstand und die Schaubeauftragten zu wählen,

2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
4. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über Anträge auf Änderung der Satzung zu beschließen,
6. über Anträge auf Änderung des Planes zu beschließen,
7. über die vom Vorstand vorzuschlagende Erhebung von Sachbeiträgen zu entscheiden,
8. über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe zu entscheiden, soweit sie in der Satzung vorgesehen sind,
9. über die Beschäftigung neben- oder hauptamtlich tätiger Personen für den Verband einschließlich der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse zu entscheiden.

(WVG § 47, HmbAGWVG)

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine (ordentliche) Sitzung der Verbandsversammlung stattzufinden.
- (2) Der Vorsteher kann weitere (außerordentliche) Sitzungen der Verbandsversammlung anberaumen.
- (3) Der Vorsteher lädt die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Die Tagesordnung ist bei der Ladung mitzuteilen. In dringenden Fällen ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht notwendig. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß es sich um einen dringlichen Fall handelt.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung kann in dringlichen Fällen neue Punkte auf die Tagesordnung setzen. In der Ladung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen und der einfachen Mehrheit aller Stimmen.

(WVG § 48)

§ 15

Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe, daß Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefaßt werden können, anberaumt werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach der Größe der zum Verband gehörenden Grundstücke. Je angefangenen Hektar wird eine Stimme zuerkannt. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(4) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(WVG § 48)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 16 Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

Für den Haushalt, die Rechnungslegung und deren Prüfung gilt der erste Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG § 65 in Verbindung mit HmbAGWVG)

§ 17 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Nach Maßgabe von § 28 Absatz 3 WVG können auch Nutznießer des Verbandes, ohne Mitglied zu sein, zu Geldbeiträgen herangezogen werden.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachen und Diensten (Sachbeiträge).

(3) Die Höhe der Beiträge legt die Verbandsversammlung fest.

(WVG § 28)

§ 18 Geldbeiträge

(1) Für jedes Flurstück im Verbandsgebiet ist ein Flächenbeitrag zu leisten. Er wird je angefangenem Hektar Flurstücksfläche bemessen.

(2) Für jede einem Mitglied gehörende Wohnung wird zusätzlich zu dem Beitrag nach Absatz 1 ein Zuschlag erhoben. Die Höhe des Zuschlags legt die Verbandsversammlung fest.

(3) Für Grundstücke, die von der Erfüllung der Verbandsaufgaben einen besonderen Vorteil haben oder die besondere Aufwendungen des Verbandes verursachen, kann die Verbandsversammlung entsprechende Zuschläge zu dem nach Absatz 1 zu leistenden Beitrag festsetzen.

(WVG § 30)

§ 19

Erhebung der Geldbeiträge

- (1) Der Vorsteher erhebt die nach § 18 ermittelten Beiträge für den Verband durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid hat Dauerwirkung und wird erst durch einen neuen Beitragsbescheid wirkungslos; ein neuer Beitragsbescheid wird erst erteilt, wenn sich die Beitragshöhe für das betreffende Grundstück ändert. Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt.
- (2) Die Erhebung der Beiträge kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung einer Stelle außerhalb des Verbandes übertragen werden; die Stelle kann nur in Vertretung für den Verband handeln.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand allgemein festgesetzt wird.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die allgemeinen und die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 20

Sachbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Instandhaltung der Gräben auf seinem Grundstück verpflichtet, bei Grenzgewässern bis zur Grabenmitte.
- (2) Daneben kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Instandhaltungsarbeiten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Bei der Verteilung der Sachbeiträge ist das Beitragsverhältnis zugrunde zu legen.
- (3) Haben neben den Eigentümern der an einem Hauptentwässerungsgraben anliegenden Grundstück andere Vorteile aus der Unterhaltung, kann der Vorstand die Instandhaltungslasten anders verteilen.
- (4) Wenn über den Inhalt der Sachbeiträge Streit entsteht, entscheidet der Vorstand.
- (5) Wird ein Sachbeitrag nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, kann der Vorstand die erforderlichen Arbeiten nach vorheriger Androhung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen lassen.

(WVG § 28)

IV. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

§ 21

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die auf Grund eines vom Mitglied abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke sowie deren Besitzer haben die auf Gesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder des Verbands-

vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(2) Bei Gefahr im Verzug oder wenn dem Verband oder einem Mitglied durch eine Verzögerung erhebliche Nachteile drohen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln anordnungsbefugt. Dem Vorsteher ist unverzüglich über Grund und Art der Anordnung Mitteilung zu machen; der Vorsteher informiert den Vorstand.

(WVG § 68)

§ 22 Zwang und Vollstreckung

Für Vollstreckungsakte des Verbandes gelten das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136) und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 23 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333, 402) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 24 Bekanntmachungen

(1) Anordnungen und Mitteilungen sind denjenigen Mitgliedern bekanntzugeben, für die sie bestimmt sind. Anordnungen und Mitteilungen, die für alle Mitglieder bestimmt sind, kann der Vorsteher abweichend von Satz 1 durch Aushang nach Absatz 2 bekanntgeben.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die nur für Mitglieder bestimmt sind, hat der Vorsteher für den Verband zu unterzeichnen und durch Aushang am jeweiligen Wohnsitz des Vorstehers, zur Zeit Moorwerder Hauptdeich 12, 21109 Hamburg, bekanntzumachen; öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gegenüber Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, erfolgen im Amtlichen Anzeiger und außerdem in den „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ sowie in der „Bergedorfer Zeitung“. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gilt im übrigen § 20 HmbAGWVG.

(WVG § 67, HmbAGWVG § 20)

**V. Abschnitt:
Allgemeine und abschließende Bestimmungen**

**§ 25
Aufsicht, zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde :
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 4. zur Aufnahme von Darlehen in jeder Höhe (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit), mit Ausnahme von Kassenkrediten, wenn die Voraussetzungen von § 7 HmbAGWVG erfüllt sind,
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des Bürgerlichen Rechts,
 6. zu Geschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über die angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen,
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes,
 8. zur Bestellung von Sicherheiten,
 9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (3) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 2 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(WVG §§ 72 und 75, HmbAGWVG § 7)

**§ 26
Änderung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soll die Aufgabe des Verbandes geändert werden, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 20 HmbAGWVG öffentlich bekanntzumachen. Ein Abdruck der amtlichen Bekanntmachung ist vom Vorsteher nach Maßgabe von § 24 der Satzung bekanntzumachen.
- (WVG § 58)

§ 27

Inkrafttreten der Satzung, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 20. März 1978 (Amtlicher Anzeiger Seite 1465), geändert am 30. Mai 1986 (Amtlicher Anzeiger Seite 977), außer Kraft.